

## **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Betriebssatzung:

### **§ 1**

Die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München vom 11.11.2001 (MüABl. S. 470), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.09.2021 (MüABl. S. 550), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
2. In Satz 1 wird nach dem Wort „Abfallgesetzes“ die Angabe „,“ durch das Wort „und“ ersetzt.
3. In Satz 1 werden die Worte „, insbesondere das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Abfällen und der wirtschaftliche Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen sowie Wertstoffhöfen“ gestrichen.“
4. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
  
„Die Abfallentsorgung umfasst neben dem Einsammeln und Befördern von Abfällen insbesondere Maßnahmen zur Abfallvermeidung, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zur stofflichen und energetischen Verwertung von Abfällen sowie zur Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle; mitumfasst sind zudem der wirtschaftliche Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen sowie der Wertstoffhöfe.“
5. Im neuen Satz 3 wird nach den Worten „Erfüllung der“ das Wort „vorstehenden“ eingefügt.
6. In Satz 3 werden die Worte „nach Satz 1“ gestrichen.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.